

Zusatzbedingungen für das Liefern und Verlegen von Baustahl

I. Geltung

1. Diese Zusatzbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über die Lieferung sowie die Verlegung von Baustahl. Sie gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen und soweit nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils neuesten Fassung.
2. Maßgeblich sind ferner die Baubeschreibung sowie die Bewehrungspläne, Stahllisten und die sonstigen bautechnischen Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben, die uns gut lesbar und in doppelter Ausführung bei Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Die Unterlagen sind von Ihnen auf Richtigkeit und Durchführbarkeit zu prüfen. Für digital zugestellte Unterlagen berechnen wir für den Ausdruck die im Angebot/Vertrag festgelegten Preise.
3. Bedingungen des Auftraggebers binden uns nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsumfang

1. Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem Inhalt des Angebotes/Vertrages. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Selbstabholung wird nicht vergütet.
3. Unsere Leistungen umfassen das zeichnungsgerechte Flechten und Verlegen der von uns gelieferten Bewehrung bis 14 m Länge nach Maßgabe der Bewehrungspläne und Weisungen des Auftraggebers, und zwar durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Nachunternehmer.
4. Unser Auftrag basiert auf der Voraussetzung wirtschaftlichster Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand. Unseren Änderungswünschen bezüglich Bewehrungsführung und Stahlsorten ist zu entsprechen, soweit diese statisch zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Zu diesem Zweck ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfenieur gestattet.
5. Die Mannstärke des Verlegepersonals ist ausschließlich unsere Sache. Wir richten uns allerdings nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Baustelle ein, die uns rechtzeitig, mindestens aber 3 Arbeitstage vor dem erforderlichen Einsatz bekannt zu geben sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Mannstärke wird hierdurch nicht begründet.

III. Sonderleistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten – Leistungen zählen nicht zum Vertragsumfang, sondern sind Gegenstand besonderer, schriftlich zu treffender Vereinbarung im Sinne § 2 Nr. 6 VOB/B, soweit sie nicht bereits vertraglich geregelt sind:
 - a) Flechten und Verlegen von Fertigteilen und Filigrandecken
 - b) Einbau von Sonderstählen, Bewehrungsanschlusskästen oder Spannstahl
 - c) Bewehrung im Gleitbau oder Kletterschalung
 - d) Herstellen von Verbindungen mittels Schweißen oder Muffen
 - e) Das zusätzliche Umsetzen der Bewehrung und Transport über zwei oder mehr Krane.
2. Ebenso sind sämtliche Abweichungen von den Verlegeplänen und Stahllisten mit uns schriftlich zu vereinbaren und unterliegen besonderer Vergütung nach § 2 Nr. 6 VOB/B. Das gilt insbesondere für aufwändige Bewehrungsführungen (z. B. zum Zwecke der Materialeinsparung oder zur Erlangung von Schalungsvorteilen) sowie jede über einen normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehende Bewehrung, die nicht verlegt, sondern mit Kraftaufwand eingeschoben werden muss.
3. Zusätzliche Biege- und Schneidarbeiten an der Baustelle, bedingt durch Angabe von laufenden Metern in den Plänen und Schnittlisten des Statikers, werden nach Aufwand im Stundenlohn berechnet. Das nachträgliche Abbiegen und Richten von Anschlusseisen erfolgt bauseits oder ist nach Aufwand im Stundenlohn zu vergüten.
4. Die Wahl der Abstandhalter für die untere und seitliche Bewehrung obliegt uns. Plastik- oder Faserbeton Abstandhalter sind im Verlegepreis nicht enthalten. Abstandhalter für die obere Bewehrungslage sowie Montage- und Hilfseisen sind in die Verlegepläne und Stahllisten aufzunehmen und gemäß den vereinbarten Preisen zu vergüten.

IV. Bauseitige Leistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten – Leistungen sind bauseits kostenfrei zu erbringen:
 - a) Krane mit Seilgehänge einschließlich Kranführer zwecks Abladung und Materialtransport auf der Baustelle; bei einer Hubleistung von 2 t
 - b) Arbeitsfertige Gerüste und deren Umsetzung an die jeweilige Einbaustelle
 - c) Beheizte Tagesunterkünfte im Baustellenbereich inklusive sanitäre Anlagen, Strom und Wasser

- d) Winter- und Wetterschutzeinrichtungen einschließlich das Abdecken der Bewehrung und Räumen von Schnee
 - e) Ausreichender Raum zur Lagerung von Zeichnungen, Plänen, Materialien, Kleinwerkzeuge u.Ä.
 - f) Die Benutzung des Baustellentelefon zu dienstlichen Zwecken
 - g) Das Einmessen von Achsen und Höhen, sowie deren gut sichtbare Markierung
 - h) Die Säuberung der Schalung vor dem Betonieren
2. Bei Fundamentplatten mit schwerer Bewehrung und Betonüberdeckung über 3 cm sind bauseits entsprechende Maßnahmen für die Betonüberdeckung zu treffen. Bei Isolierungen ist ausreichender Schutzbeton anzubringen.

V. Ausführungsfristen

1. Vertragsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt eine rechtzeitige, ungehinderte Arbeitsaufnahme sowie einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Verlegung der Bewehrung voraus.
2. Änderungen der bautechnischen Unterlagen (Verlegepläne, Stahllisten, u.Ä.) berechtigen uns zu einer Anpassung der Vertragsfristen. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Sämtliche Fristen verlängern sich – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Pflichten aus diesem oder anderem Vertrag in Verzug ist.
4. Bei Überschreitung hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso ist der Rücktritt vom Vertrag für ihn ausgeschlossen.
5. Die Einzelabrufe müssen im Rahmen des Baufortschritts und in einem tragbaren Verhältnis zum Gesamtauftrag stehen.
6. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

VI. Vergütung, Abrechnung

1. Es gelten die im Angebot/Vertrag genannten Vertragspreise und Sätze, jeweils zzgl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Vertragspreise sind auf der Grundlage der im Angebot/Vertrag festgelegten Mengen kalkuliert. Änderungen der Mengensätze um mehr als 10 %, sowie Verschiebungen der im Angebot/Vertrag festgelegten Ausführungsfristen, berechtigen uns zur Anpassung der Vertragspreise.
3. Für Arbeiten im Stundenlohn gilt der im Angebot/Vertrag festgelegte Satz, in Ermangelung eines solchen der übliche Satz. Solche Arbeiten werden immer dann vergütet, wenn sie entweder von der örtlichen Bauleitung angeordnet oder uns bzw. unserem Nachunternehmer angezeigt werden. Bauseits unterschriebene Stunden-/Tagelohnzettel gelten als Anerkenntnis der Leistung und verpflichten den Auftraggeber zur Vergütung.
4. Für vereinbarte Arbeiten außerhalb der bauartförmlichen Arbeitszeiten gelten die jeweils gültigen Sätze der Bautarifverträge.
5. Die Vertragspreise basieren auf einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall. Kann aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unser Personal bzw. dasjenige unseres Nachunternehmers nicht wie vereinbart eingesetzt werden, haben wir Anspruch auf Vergütung der auf das Personal entfallenen Stillstandzeiten entsprechend der vereinbarten Stundenlohnsätze.
6. Betonstahl wird nach den Stahlplänen und -listen des Statikers nach theoretischem Gewicht abgerechnet.
7. Betonstahlmatten werden zum vollen Mattengewicht abgerechnet. Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Abnahme, Gewährleistung

1. Unsere Leistungen sind nach Fertigstellung auf unsere Anforderung bzw. Aufforderung unseres Nachunternehmers abzunehmen.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B und beginnt mit der Abnahme der Bewehrung, bei Verlegung in Teilabschnitten mit der Abnahme des jeweiligen Abschnittes.
3. Nach der Abnahme – insbesondere nach Freigabe der Bewehrung zum Betonieren z.B. durch einen Prüfenieur, spätestens aber mit dem Aufbringen des Betons – ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme bzw. beim Betonieren feststellbar waren, ausgeschlossen.
4. Vor dem Betonieren ist der feste ordnungsgemäße Sitz der Plastik- oder Faserbeton Abstandhalter vom Auftraggeber nochmals zu überprüfen. Für später festgestellte mangelnde Betonüberdeckung übernehmen wir keine Haftung.